

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6 / 22

WEIHNACHTEN
IM KRISENJAHR

NEULICH IN ENNERWE ...

... wollte die Stadt H. den Bau eines Supermarktes genehmigen. Auf der grünen Wiese. Auch ein kleiner Wald sollte geopfert werden. Wobei „neulich“ nicht wörtlich zu nehmen ist, wie oft bei größeren Projekten: Die Planungen begannen vor 10 Jahren. Nun war es diesen Herbst fast schon so weit. Wenn nicht dem Widerstand engagierter Bürger der Feuersalamander zu Hilfe gekommen wäre. Der soll in dem fraglichen Gebiet wohnen. Es sind wunderhübsche Tierchen, sehr selten und scheu obendrein. Ob ihn schon jemand gesehen hat? „Die gegenwärtige Situation zwischen Formfehlern im Verfahren und dem Feuersalamander führt dazu, dass die Bezirksregierung erneut ... prüfen muss“, berichtet die Stadtteilzeitung. Und das wird kaum vor dem Baumfällverbot ab dem Frühjahr 2023 zu schaffen sein, womit der Salamander wieder ein sonntages Jahr gewonnen hätte.

Ein Glück, dass in seinem Habitat kein LNG-Terminal errichtet werden soll.



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (RiLG, derzeit beurlaubt); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: I. Arps; S. 2: stock.adobe.com; S. 3: privat; S. 5: privat; Cartoons S. 7, 9, 12: W. Kannegießer; S. 13: Fern-Uni Hagen; S. 14: privat; S. 17: pixabay; S. 18: Münstermann/Arps; S.19,20: S. Teklote; S. 21: Münstermann/Arps; S. 22: J. Schüler; S. 23: I. Arps

INHALT

EDITORIAL	3
BERUF AKTUELL	5
Interview mit dem pensionierten OLG-Richter Norbert Koster	5
Roulette – oder: Zustellung im Ausland	8
SERIE	9
Blockchain & Co.	9
REZENSION	11
Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung Blockchain-basierter Kryptowährungen	11
LVV	12
Landesvertreterversammlung am 17. März 2023	12
WEITERBILDUNG	13
Psychologie für Rechtsberufe	13
Interview mit Sina Jagodin, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Kiel	14
Verleihung des Martin-Gauger-Preises	15
SERIE	16
Seminar für junge Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund in Berlin	16
AUS DEM VERBAND	17
Wichtiger Versicherungsschutz für DRB-Mitglieder	17
Kurzer Abriss aus dem Gesamtvorstand	18
Paris ruft!	19
OLG Hamm zeigte Wanderausstellung „Die Rosenberg“	21
NEUES VON DEN ALTEN	22
Fahrrad- und Autoausflug in Münster	22
Geburtstagsliste	22

BITTE BEACHTEN!

Da sich in Sachen Besoldung nichts tut, ruft der Verband dazu auf, bis spätestens Jahresende Widerspruch gegen die Besoldung und Versorgung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf zu erheben. Musterwidersprüche hält der Verband bereit.

Und noch eine Bitte an die Mitglieder: Sollten sich die persönlichen Daten wie Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie die Änderungen bitte mit. Entweder per Post oder per Mail unter info@drb-nrw.de

SCHON WIEDER WEIHNACHTEN ZEIT FÜR EINEN RÜCKBLICK

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Sylvia Münstermann

Unsere letzte Ausgabe für das Jahr ist auch immer eine Möglichkeit zurückzublicken. Aber wie soll man auf ein Jahr zurückblicken, das geprägt ist vom Krieg und seinen Auswirkungen. Versuchen will ich es trotzdem.

Beginnen will ich mit einer guten Nachricht. Die Arbeitsbelastung der Richter und Richterinnen hat sich nach Pebb\$y deutlich verbessert

und liegt zum Teil unter 100 Prozent. Jetzt der Wermutstropfen: Für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gilt das nicht. Zu viele neue Aufgaben. 200 Stellen fehlen.

Und es bleibt das leidige Thema Besoldung. Die Europäische Kommission hat in ihrem jüngsten Rechtsstaatsbericht eine amtsangemessene Besoldung und Ausstattung der Justiz angemahnt. Doch allen Mahnungen und Appellen zum Trotz: Unterstützung kommt dazu aus dem Justizministerium nicht (siehe Kasten auf Seite 2). Dabei wissen die Justizministerien der Länder ganz genau wie schmal das finanzielle Budget der Justiz ist. Warfen sie doch auf ihrer letzten Herbstkonferenz dem Bundesjustizminister mangelnde Finanzierung der Justiz vor. Vor allem den im Koalitionsvertrag zugesagten Rechtsstaatspakt 2.0 gebe es bislang nicht, bemängelten die Justizminister und verlangten seine zügige Umsetzung. Zudem forderten sie für die Digitalisierung eine Förderung von 350 Millionen Euro bis zum Jahr 2025.

Wie nötig das ist, wissen alle, die täglich mit der digitalen Infrastruktur in der Justiz arbeiten müssen.

Kurz und schlecht: Die Dauerbaustellen bleiben, obwohl in unsicheren Zeiten eine gut funktionierende Verwaltung und Rechtsprechung Sicherheit vermitteln können und müssen.

Aber nun zu unserem Heft. Wir bieten Ihnen eine breite Themenpalette. Wir lassen Sie an den Erfahrungen und Erkenntnissen eines pensionierten Richters teilhaben. Er arbeitete acht Jahre im Kosovo und in Afghanistan. Wir stellen Ihnen einen Weiterbildungsstudiengang der Fernuniversität Hagen vor. Im Interview erzählt eine Absolventin von ihren Erfahrungen.

Und wir schließen nun auch unsere beiden Serien zu Blockchain und Jungrichterseminar ab. Ach ja: Wir haben Nachrichten aus dem Verband für Sie. Darunter der Bericht der Bezirksgruppe Münster, die eine eindrucksvolle Reise nach Paris unternommen hat. Die Pensionäre haben sich ebenfalls in Münster umgesehen. Und wer noch einen Ausflugstipp benötigt: Die Ausstellung „Die Rosenberg“ ist von Hamm nach Potsdam weitergewandert. Schließlich wagen wir bereits einen Blick in das Jahr 2023. Da steht die Landesvertreterversammlung in Bochum an. Die Einladung und Tagesordnung finden Sie in diesem Heft.

Wir wünschen Ihnen trotz aller Krisen ein besinnliches Weihnachtsfest. Kommen Sie gut in das neue Jahr und bleiben Sie uns gewogen.

Ihre

Sylvia Münstermann

FUNDIERT. PROFESSIONELL. AUSGEWOGEN. UNTERNEHMENSBEWERTUNG UND WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSEN

Handels- und Wirtschaftssachen erfordern oft betriebswirtschaftliche Gutachten zur Ermittlung von Werten oder zur Aufklärung von Sachverhalten.

Wir arbeiten an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft in interdisziplinären Teams von Wirtschaftswissenschaftlern und Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Bewertung. Das stellt sicher, dass die an uns gerichteten Aufgaben auf der Grundlage des aktuellsten Standes der Wissenschaft und Rechtsprechung bearbeitet und sachgerecht nachvollziehbar gelöst werden.

- **Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen in familien-, erb- und gesellschaftsrechtlichen Verfahren einschl. Spruchstellenverfahren**
- **Markenbewertung, Bewertung von Geschäftsprozessen**
- **Bewertung der Angemessenheit von Entscheidungen („business judgement rule“)**
- **Beurteilung von Businessplänen, Insolvenz- und Sanierungsgutachten**
- **Massendatenanalysen für forensische Verfahren**

WIR BERATEN SIE GERNE



Diplom-Kaufmann
Wolf Achim Tönnies
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
Of Counsel

☎ +49 (0) 251 2808-161

✉ wolf-achim.toennes@hlb-schumacher.de



Master of Science
Aydin Celik
Certified Valuation
Analyst (EACVA e.V.)
Senior Manager

☎ +49 (0) 251 2808-227

✉ aydin.celik@hlb-schumacher.de

VERÖFFENTLICHUNGEN

Großfeld | Egger | Tönnies
Recht der Unternehmensbewertung
9., neu bearb. Aufl. 2020

Tönnies (Hrsg.)
Unternehmensbewertung
Festschrift für
Bernhard Großfeld



Abonnieren Sie unser Rundschreiben mit aktuellen Informationen und nützlichen Hinweisen.

Einfach QR-Code scannen oder über den Link: hlb-schumacher.de/anmeldung-rundschreiben/



INTERVIEW MIT DEM PENSIONIERTEN OLG-RICHTER, NORBERT KOSTER

ALS RICHTER IM AUSLAND: ZURÜCK ZU DEN WURZELN

Norbert Koster war insgesamt sieben Jahre im Kosovo und in Afghanistan. Von 2005 bis 2011 war er Internationaler Richter für die Vereinten Nationen und die Europäische Union im Kosovo. Anschließend leitete er bis Ende September 2012 in Kabul/Afghanistan die Rechtsstaatlichkeitsabteilung der EU-Mission EUPOL. Norbert Koster wurde 1988 Richter in NRW, er arbeitete an den Landgerichten Dortmund und Münster. Bis zu seiner Pensionierung war Norbert Koster Richter am Oberlandesgericht Hamm. rista hat mit Norbert Koster gesprochen. Er selbst sagt: Durch seine Tätigkeit als Internationaler Richter im Ausland habe er einen Blick für Schwachstellen in einem (Rechts-)Staat bekommen. Das gilt auch für den deutschen Rechtsstaat.



Herr Koster, Sie haben einen ungewöhnlichen Weg in den Beruf und schließlich auch einen ungewöhnlichen Berufsweg gewählt. Wie ist es dazu gekommen?

Ich habe zunächst Musik studiert und das Studium mit der künstlerischen Reifeprüfung zum Konzertpianisten beendet. Ein ganzes Leben nur am Klavier konnte ich mir dann aber nicht vorstellen. Deshalb habe ich danach Jura studiert und bin Richter geworden.

Das Leben als Richter in Deutschland scheint sie ja auch nicht komplett ausgefüllt zu haben?

Nach einer schweren Erkrankung war mir klar: Wenn ich noch etwas Anderes machen will im Leben, dann jetzt. Ich habe dann erst einmal angefangen, richtig Englisch zu lernen, was gar nicht so leicht war mit 45 Jahren. Und dann habe ich mich bei der UN beworben.

Mit welchem Erfolg?

Wenn man sich ohne Unterstützung bei der UN bewirbt, hat man kaum Chancen. Da muss man ein bisschen verrückt sein – und man braucht Glück. Und das hatte ich. Die UN hatte im Jahr 2000 die Verwaltung des Kosovo übernommen, um das Land nach Kriegsende neu aufzubauen. Die im Rahmen dieser Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Pristina eingesetzten Internationalen Richter kamen anfangs vor allem aus den Common-Law-Ländern. Das passte aber nicht zu dem zentral-europäisch geprägten System des Kosovo, weshalb

die UN speziell Richter mit kontinentaleuropäischem Hintergrund suchte. Und auf einmal hatte ich einen Job.

Haben Sie es bereut?

Ich wäre jetzt in meinem Ruhestand kreuzunglücklich, wenn ich diese sieben Jahre Ausland nicht hätte. Nur die deutsche Justiz hätte mich nicht ausgefüllt.

Wie meinen Sie das?

Zum einen waren das Leben im Ausland sowie die Zusammenarbeit mit kosovarischen und internationalen Kollegen ungemein bereichernd. Zum anderen haben wir ohne Netz und doppelten Boden gearbeitet. Wir hatten so gut wie keine Kommentare oder Lehrbücher und keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Orientierung. Für mich war das ein Zurück zu den Wurzeln der Richtertätigkeit, mit den Fragen: Was ist gerecht und wie können wir das erreichen? Und vor allem: Wie können wir der Bevölkerung das Vertrauen in den aufzubauenden Rechtsstaat vermitteln?

2008 hat die UN-Mission einen großen Teil ihrer Aufgaben an die EU abgegeben. War die Mission der UN erfolgreich?

Die Aufgabenstellungen einer Mission, die zugleich für Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung zuständig ist, sind ungeheuer komplex und erfordern ein Denken eher in Dekaden als in Jahren. Gerade wir in Deutschland sollten aufgrund der Erfahrungen mit der Wiedervereinigung sensibilisiert sein für die

Herausforderungen, die die Transition von einem kommunistischem zu einem demokratischen System mit sich bringen, und zwar nicht nur für die handelnden Akteure, sondern auch für die Bevölkerung. Allein die Umstellung der Gesetzgebung an ein neues politisches und wirtschaftliches System ist eine Herkulesaufgabe, die im internationalen Bereich – im Unterschied zur deutschen Wiedervereinigung – auch nicht von einem Akteur allein geschultert wird, sondern von der so genannten “internationalen Gemeinschaft“. Das macht die Sache nicht einfacher, denn hinter diesem Begriff verbergen sich eine Vielzahl von Staaten und Organisationen mit durchaus eigenen Interessen und unterschiedlichen rechtlichen Vorstellungen.

Wie wirkt sich das aus?

Ein Beispiel aus dem Gebiet des Rechts sind die häufigen, aber glücklosen Versuche, Elemente des Common Law und des Civil Law zu kombinieren, wie zum Beispiel in der im Jahr 2004 im Kosovo geschaffenen Strafprozessordnung.

Wie muss man sich die Gewaltenteilung vorstellen in einer Mission, die für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zuständig ist?

Die Zuständigkeit für alle drei Säulen bringt zwangsläufig Interessenkonflikte mit sich, die ein Kernproblem solcher Missionen mit exekutivem Mandat sind. Man ist beispielsweise auf die Zusammenarbeit mit einflussreichen einheimischen Politikern angewiesen. Das sind aber nun einmal häufig diejenigen, die sich in der vorausgegangenen kriegerischen Auseinandersetzung einen Namen gemacht haben. Was macht man, wenn die Internationalen Staatsanwälte einen solchen Politiker wegen Kriegsverbrechen verfolgen wollen? Pauschale Antworten hierauf gibt es nicht.

Was haben die Internationalen Richter im Kosovo erreicht?

Zunächst einmal haben wir es mit fair geführten Verfahren recht schnell geschafft, Vertrauen in die Rechtsprechung herzustellen. Wir konnten jedes Strafverfahren an uns ziehen, und zwar nicht nur ex officio, sondern auch auf Antrag der Beteiligten. Schon sehr bald überstieg die Zahl der Anträge unsere Kapazitäten. Es war für die Menschen im Land wichtig zu sehen, dass die Täter von Kriegsverbrechen in objektiv geführten Verfahren zur Verantwortung gezogen wurden.

Haben Sie dort nur Aufgaben der Rechtsprechung wahrgenommen?

Neben unserer Rechtsprechungstätigkeit haben wir den Aufbau des Rechtsstaats ab 2008 zum Beispiel auch durch das sogenannte „Monitoring and Mentoring“ kosovarischer Richter unterstützt und zudem Gesetzgebungsreformen beratend begleitet. In

letzterer Funktion bin ich bis heute auch in anderen Ländern des Balkan tätig und kann daher gut beurteilen, dass bisher schon sehr viel erreicht worden ist. Es ist ohne Frage ein langer Weg, aber die Richtung stimmt.

Wie schwer war es, nach sieben Jahren im Ausland wieder in Deutschland als Richter zu arbeiten?

Der Weg zurück war nicht einfach. Zunächst einmal gab es ganz banale Hürden wie die fehlende Übergangszeit. Ich habe meine Tätigkeit in Kabul am 30. September 2012 beendet und hätte am 1. Oktober an meinem Schreibtisch in Hamm sitzen sollen. Das war, bei allem Respekt, eine abwegige Erwartungshaltung. Ich musste also erst einmal drei Monate unbezahlten Urlaub nehmen, um hier wieder Fuß zu fassen.

Und Ihre aus dem Ausland mitgebrachten Erfahrungen?

Das ist die nächste Herausforderung: zu sehen, wie herablassend viele Menschen in Deutschland andere Länder und vor allem den Balkan betrachten. Wie schon angesprochen sollten gerade wir in Deutschland sensibilisiert sein für die Schwierigkeiten von Transitionsprozessen, zumal unsere vergleichsweise einfache Wiedervereinigung ja selbst heute, nach mehr als 30 Jahren, noch immer nicht ohne Verwerfungen abgeschlossen ist. Leider ist von einer solchen Sensibilität wenig zu spüren. Obwohl die Menschen auf dem Balkan unter großem Zeitdruck durch sehr harte Veränderungsprozesse gehen müssen, werden sie hier meist nach unseren wohlsituierten Maßstäben be- und abgewertet. Das ist nicht fair.

Woher kommt das?

Mir scheint, dass wir uns in Deutschland gerne für „die Besten“ halten. Tatsächlich haben wir ja auch sehr viel erreicht, keine Frage. Aber sind wir wirklich so toll, wie wir gerne glauben? Vielleicht blenden wir zu bereitwillig diejenigen Dinge aus, die unser Bild der Spitzenstellung trüben könnten.

Welche Mängel meinen Sie?

Da will ich gar nicht erst von verbrannten Maut-Millionen, dem Cum-Ex-Skandal oder ähnlichen Befremdlichkeiten unseres Politikbetriebs anfangen. Es genügt ja schon, wenn wir uns einige Beispiele aus dem Gebiet des Rechts anschauen:

Trotz der deutlichen Kritik des Europäischen Gerichtshofs erlauben wir uns weiterhin eine nicht unabhängige Staatsanwaltschaft. Vielleicht einhergehend damit haben wir eklatante Lücken in der Korruptionsbekämpfung, wie sie etwa vom OLG München und dem BGH im Verfahren zu den bayerischen Maskendeals aufgezeigt worden sind. Unsere Gesetzgebung lahmt;

längst überfällige Reformen, wie zum Beispiel des Steuerrechts oder der Strafprozessordnung, werden seit Jahren aufgeschoben. Selbst an dem Anachronismus, dass sich die Richter in großen Strafkammern als eine Art Ersatzprotokollführer die Finger wundschreiben, wird eisern festgehalten. Letzteres passt zu einer Digitalisierung, die man trotz aller Pannen ernsthaft mit selbstgestrickten Bordmitteln gut hinzubekommen glaubt. Gerade im Bereich Digitalisierung mangelt es zudem nicht nur an einem Akzeptanzmanagement, sondern auch an einer sinnvollen und vor allem verpflichtenden Anwenderschulung.

Das klingt nach verpflichtender Fortbildung – ein viel diskutiertes Thema in der Richterschaft.

Ja, das Thema Fortbildung: Während die Teilnahme an wenigstens einer Fortbildung pro Jahr für Richter zum Beispiel in Rumänien zwingend ist und die Teilnahme an internationalen Fortbildungsveranstaltungen dort in Beurteilungen besonders positiv hervorgehoben wird, gibt es dazu bei uns überhaupt keine Vorgaben. Als ob irgendjemand von uns zu einem Arzt gehen würde, der sich nicht weiterbildet. Aber uns fällt ja auch zu der bedeutsamen Frage der Spezialisierung von Richtern nichts Besseres ein, als diese in Spezialeinheiten oder -senate zu stecken, in denen ihnen das erforderliche Fachwissen von Kollegen – je nach pädagogischem Geschick – beigebracht werden muss. Das alles, wie auch die häufig trostlose Ausstattung der Dienst- und Sitzungszimmer, die Personalführung oder das Gesundheitsmanagement, wirkt längst nicht mehr zeitgemäß. Dass wir dann auch noch über Nachwuchsmangel staunen, ist schon krass.

Und die Rechtsprechung?

Unsere Rechtsprechung wird auf sehr hohem Niveau von einer ungemein leistungsbereiten Richterschaft getragen, ungeachtet der unzureichenden Bezahlung und der oft angestaubt anmutenden Arbeitsbedingungen. Wenn ich aber sehe, wie die Daumenschrauben der Pensionsklappe während meiner Dienstzeit angezogen worden sind, dann denke ich, dass die Schmerzgrenze längst überschritten ist. Gerade im Strafrecht sind Auswüchse wie etwa der systemwidrige „Deal“ oder „Hauptsache rechtskräftig“-Urteile das Resultat von ungesunden Sparmaßnahmen. Ein Staat, der das Bestrafungsmonopol für sich reklamiert, steht in der Verpflichtung, die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel dafür bereitzustellen. Andernfalls droht das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz empfindlich beschädigt zu werden.

Ist denn die von Ihnen angesprochene hochentwickelte Rechtsprechung nicht ein Garant für gute Entscheidungen?

Das ist sicherlich in vielen Fällen so. Andererseits ist es aber auch nichts Neues, dass richtig gelöste

Rechtsfragen eine notwendige, nicht immer aber hinreichende Bedingung für gute richterliche Entscheidungen sind.

Nehmen Sie zum Beispiel die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Auslieferungsverfahren zur Überprüfung der Haftbedingungen in EU-Mitgliedsstaaten. Die hierzu ergangenen Entscheidungen aus Karlsruhe sind vorzüglich begründet und von höchster akademischer Qualität. Nur: Die Umsetzung dieser Entscheidungen stellt die Praxis vor kaum lösbare Schwierigkeiten und erschwert den Auslieferungsverkehr in bestimmten Fällen erheblich.

Als weiteres Beispiel fallen mir diejenigen afghanischen Ortskräfte ein, die von einer deutschen Organisation als Selbständige beschäftigt wurden. Auch wenn es sich dabei eher um Scheinselbständigkeit handelte, wird ein Aufnahmeanspruch dieser Ortskräfte in Deutschland durch die Gerichte bislang abgelehnt mit der Begründung, diese seien keine Angestellten einer deutschen Organisation gewesen. Dieser sehr formale Standpunkt ist zwar einfach – und vor allem schnell – zu begründen. In der Sache sind dennoch Zweifel angebracht. Die Taliban lassen sich ja keine deutschen Vertragsunterlagen zeigen, bevor sie einen Kollaborateur oder dessen Familie umbringen.

Was bedeutet das alles für unser Verhältnis zu Staaten, in denen Demokratie und Rechtsstaat noch nicht so viel Zeit wie bei uns hatten, sich zu entwickeln?

Wir können und sollten sehr stolz sein auf viele hervorragende Aspekte unseres Rechts- und Justizsystems. Deshalb sind wir zu Recht gefragte Berater in internationalen Rechtsstaatsprojekten, und es freut mich persönlich sehr, dass ich so viel Gelegenheit hatte, unsere Werte im Ausland erfolgreich zu vermitteln. Gleichzeitig trete ich aber auch nachdrücklich dafür ein, dass wir erst einmal einen Blick in den Spiegel werfen, bevor wir andere Länder abfällig betrachten. Auch wenn manche es nicht wahrhaben wollen, führt der Weg der Geringschätzung und Ausgrenzung langfristig in eine Sackgasse. Verständnisvolle Zusammenarbeit mit Toleranz für individuelle Schwierigkeiten und Besonderheiten, soweit letztere mit den Werten der EU vereinbar sind, ist der Weg in die Zukunft.

Herr Koster, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte Sylvia Münstermann.



Cartoon: Wulf Kannegießer. Weitere Justiz-Cartoons im Vulkan Kalender 2023

ROULETTE – ODER: ZUSTELLUNG IM AUSLAND



Eine Anklageschrift in Belgien oder einen Strafbefehl in den Niederlanden zustellen? Oder eine Terminladung in Polen? Eigentlich kein Problem! Seit Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens (SDÜ) aus dem Jahr 1990 sind viele förmliche Zustellungen, die das Gericht im Ausland bewirken muss, unmittelbar durch die Post, d. h. auch durch Einschreiben mit Rückschein möglich (Art. 52 Abs. 1 SDÜ). Die sog. konsularische bzw. diplomatische Zustellung über deutsche Auslandsvertretungen, die Generationen von Rechtspflegern mit der akribischen Vorbereitung (keine Abkürzungen!), bis zur Unterschriftsreife für den Richter und die Weiterleitung an die Vorprüfstelle des Landgerichts beschäftigt hatte, sollte – jedenfalls im Schengenraum – längst der Vergangenheit angehören. Leider sieht die Praxis ganz anders aus.

Schon seit Jahren gelangen viele der rosafarbenen Rückscheine, insbesondere aus den benachbarten Niederlanden, aber auch aus anderen EU-Staaten wie beispielsweise aus Polen nicht mehr zu den Akten zurück, ganz abgesehen von den Fällen, in denen ein Rückschein zwar eingeht, vom Empfänger aber nicht unterschrieben wurde, so dass keine wirksame Zustellung vorliegt. Nach zwei vergeblichen Zustellungsversuchen mit dem Einschreiben gegen Rückschein bleibt dem Dezernenten schließlich doch nur der Weg, eine Auslandszustellung anzuordnen und damit wieder den fleißigen Rechtspfleger zu bemühen.

In letzter Zeit wurde die Übersendungsform „Einschreiben International gegen Rückschein“ von mehreren Ländern, u. a. von den Niederlanden, von Dänemark, Großbritannien und Nordirland nicht mehr

unterstützt. Da dieser Umstand der Praxis längere Zeit nicht bekannt war, sind zahlreiche Zustellungen im Ausland erfolglos verlaufen. Die Deutsche Post bietet im Internet Länderinformationen an, ob in einem bestimmten Land Einschreiben gegen Rückschein noch möglich sind (<https://www.deutsche-post.de/de/b/briefe-ins-ausland/laenderinformationen.html>). Für die Niederlande soll diese Übersendungsform neuerdings wieder möglich sein, nach den bisherigen Erfahrungen sind jedoch nur vereinzelt Rückscheine tatsächlich wieder eingetroffen.

Als Alternative kommt das Einschreiben International in Betracht, dessen Zustellung über eine Sendungsverfolgung auf einer Internetseite des Postdienstes nach einem Login (Benutzername des Gerichts nebst Passwort) sowie Eingabe einer Trackingnummer und eines Einlieferungszeitraums abgerufen werden kann. Einen Rückschein gibt es hierbei nicht. Der Nachteil besteht darin, dass die im Erfolgsfall erteilte elektronische Zustellbestätigung, die den Akten als Ausdruck beigefügt wird, lediglich den Namen des Empfängers und den Zustellzeitpunkt, jedoch keine Unterschrift enthält. Das stößt bei manchen Entscheidern verständlicherweise auf Bedenken, vor allem wenn es auf der Grundlage einer solchen Zustellung um den Erlass eines Versäumnisurteils, die Verwerfung eines Einspruchs oder den Erlass eines Haftbefehls geht. Allerdings hat eine Änderung des § 183 Abs. 5 Abs. 1 ZPO (§ 37 Abs. 1 StPO) seit 01.01.2022 möglicherweise eine Tür für eine praktische Lösung geöffnet. Hiernach genügt zum Nachweis der Zustellung nach § 183 Abs. 2 Satz 2 der Rückschein oder ein gleichwertiger Nachweis. Was ist nun ein gleichwertiger Nachweis, wenn ein Rückschein überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht oder nie zur Akte zurückkommt? Vielleicht doch der Scan einer elektronischen Zustellbestätigung? Diese Frage wird Rechtsprechung und Kommentarliteratur sicher künftig noch eingehender beschäftigen.

Als ob das alles nicht schon genug wäre, hat die Deutsche Post ab dem 01.10.2022 den altbekannten rosafarbenen Rückschein National abgeschafft und bietet nun eine digitale Lösung an. Einfacher ist das aber nicht, da direkt über der Adresse das gerichtliche Aktenzeichen (eingerahmt in ## ... ##) händisch eingefügt werden muss, ansonsten kann der Rücklauf nicht zugeordnet werden. Zum Trost sei verraten, dass diese Übersendungsform zumindest in der gerichtlichen Praxis keine große Rolle spielt.

BLOCKCHAIN & CO. – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE JUSTIZ

Vorwort zur kleinen Reihe

In diesem Heft schließen wir unsere kleine Serie zum Thema Blockchain & Co ab. Die ersten beiden Teile stehen in Heft 3 und 4. Spätestens seit die Justiz in NRW beschlagnahmte Bitcoins im Wert von elf Millionen Euro versteigerte, war klar, Kryptowährungen sind nicht nur etwas für Finanzexperten. Und der Skandal um die Kryptobörse FTX zeigt, die Justiz muss sich mit dem Thema auseinandersetzen. Wer noch einmal nachlesen will: In den Heften 3 und 4 befinden sich auch kleine Glossare mit Schlüsselwörtern.

Beachten Sie bitte auch die Rezension von Prof. Dr. Simon J. Heetkamp auf den nächsten Seiten.

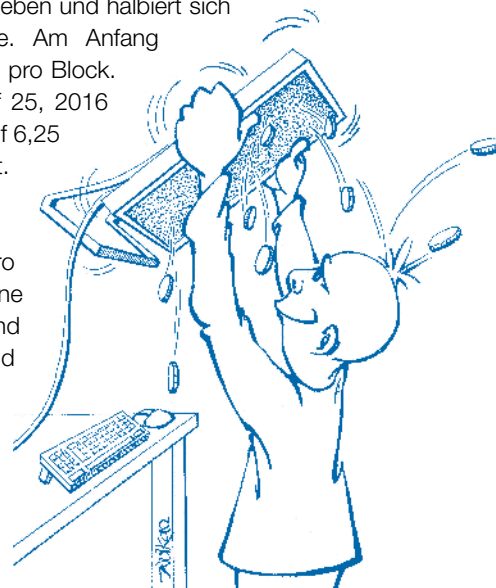
Noch ein paar Sätze zur Blockchain: Rein begrifflich handelt es sich um eine Block-Kette, und dieser Begriff passt ganz gut. Wenn Person A eine Transaktion von beispielsweise 2 Bitcoins an Person B übersenden will, dann wird diese Information über den Algorithmus der Bitcoin-Blockchain allen Teilnehmern mitgeteilt in Form einer Transaktions-ID (TxID). Diese errechnet sich kryptographisch aus vier Werten: dem Private Key des Sendenden, der Public Address des Empfangenden, der Menge an Bitcoins und einem Zeitstempel. Nun kommen die sogenannten Miner („Schürfer“) ins Spiel. Diese versuchen, aus verschiedenen im gleichen Zeitraum eingegangenen Transaktionen einen neuen Block der Blockchain zu errechnen. Dies erfolgt wiederum über kryptographische Funktionen. Ein Block der Bitcoin-Blockchain enthält rund 2.500 Transaktionen und es dauert rund 10 Minuten, bis ein Block fertig berechnet ist. Die Miner versuchen hierzu – im Wettstreit miteinander – als erstes die sogenannte Nonce zu finden. Dies kann man sich wie ein Puzzleteil vorstellen. Wenn alle TxIDs und die Nonce gefunden werden, ist der Block fertig. Um die Nonce zu finden (Nonce = number only used once) muss die Hashfunktion der Bitcoin-Blockchain sooft (und schnell) durchgeführt werden, bis der für den jeweiligen Block (also die einbezogenen Transaktionen) passende Wert gefunden wurde. Das dauert und braucht eine Menge Energie.

Die weiteren Blockchain-Teilnehmer, die selbst nicht neue Blocks errechnen, sondern nur verifizieren (sogenannte Nodes), erkennen einen so gefundenen Block entweder als richtig an oder nicht. Dafür müssen diese die gesamte Blockchain oder jedenfalls einen signifikanten Teil runterladen, damit der Computer die Verifizierung vornehmen kann (derzeit umfasst die Bitcoin-Blockchain etwa 439 Gigabyte Daten). Für die Verifizierung lässt sich das Fußballbeispiel aufgreifen: Wenn alle Nodes (also die angeschlossenen Rechner) sagen, dass der Block in Ordnung ist, dass also die zugrundeliegenden

Transaktionen korrekt sind (insbesondere niemand mehr Bitcoins versendet hat, als er den bisherigen Transaktionen nach hatte) und auch die Nonce korrekt ist, dann wird der Block akzeptiert und der nächste Block wird aus den neu eingegangenen Transaktionen berechnet. Jeder Block enthält dabei als eine weitere Information neben den TxIDs und der Nonce auch noch einen Teil des vorherigen Blocks. Auf diese Weise bauen die Transaktionen aufeinander auf und es bildet sich die begriffliche Block-Kette.

Akzeptiert die Community einen Block mehrheitlich nicht, sondern einen anderen mit anderen Transaktions-Details, so wird die Kette an dem akzeptierten Block fortgesetzt und der nicht akzeptierte wird zu einem orphan („verwaisten“) block.

Als Belohnung für die Errechnung des Blocks bekommt der Miner, der das als erstes geschafft hat, automatisch eine bestimmte Menge als Bitcoins übertragen. Darum heißt dieser Prozess mining (= schürfen). Die Menge ist im Open Source Bitcoin-Protokoll vorgegeben und halbiert sich etwa alle vier Jahre. Am Anfang waren es 50 Bitcoins pro Block. 2012 wurde dies auf 25, 2016 auf 12,5 und 2020 auf 6,25 Bitcoins halbiert. Bedenkt man, dass ein Bitcoin zurzeit knapp 16.000 Euro wert ist, ist das eine Menge Geld. Aufgrund dieser Halbierung und des Umstands, dass das Mining die einzige Möglichkeit ist, wie neue Bitcoins erschaffen werden können, ist aber auch klar,



KLEINES WÖRTERBUCH (SCHLÜSSELWÖRTER); TEIL 3

Transaktions-ID

Einmalige Abfolge von bits, welche insbesondere den Sender und Empfänger der Transaktion sowie Informationen über die Zeit und den Wert der Transaktion abbildet.

Block

Berechnete Kombination aus einem Teil des vorhergehenden Blocks, einer Menge Transaktionen (bei Blockchain etwa 2.500 pro Block) und der Nonce.

Miner

Person (bzw. Rechner oder Rechnernetz), welche die in das Netzwerk mitgeteilten Transaktionen so berechnet, dass am Ende ein Block rauskommt.

Mining

Im Wesentlichen setzt das Mining das Errechnen der Nonce voraus. Die Nonce ist jene 32-Bitfolge, welche – unter Berücksichtigung der Transaktions-IDs – das "letzte Puzzle-teil" eines Blocks ist

Nonce

"Number Used Once", einmalige Zahlenfolge, welche jeweils für einen Block errechnet werden muss.

Nodes

Passive Mitglieder der Community, welche berechnen, ob der Block korrekt berechnet wurde.

dass die absolute Menge an Bitcoins begrenzt ist; und zwar auf ziemlich genau 21 Millionen. Danach ist Schluss. Dies wird mitunter als Grund für die Inflationssicherheit von Bitcoin angeführt, welche sich zuletzt aber als fraglich herausgestellt hat. Bis dahin wird es aber noch lange dauern, denn die Ausschüttung an die Miner endet erst, wenn infolge der Halbierung nur noch ein sogenannter „Satoshi“, was einem Hundertmillionstel eines Bitcoins entspricht, als Belohnung für den Miner übertragen wird. Dieser Zeitpunkt wird voraussichtlich im Jahr 2140 erreicht sein. Ab dann wird das Mining nur noch durch die Vermittlung von Transaktionsgebühren für die Miner interessant (man zahlt also einen Teilbetrag an den Miner, damit dieser die Transaktion in seinen Block einbaut).

Da die Berechnungen für das Mining umfangreich sind, kann dies nur von leistungsfähigen Computern erfolgen. Heimisches Mining macht daher inzwischen keinen Sinn mehr, da die Stromkosten für den Betrieb

wohl den Ertrag übersteigen würden. Mittlerweile gibt es Mining-Farmen, bei denen darauf spezialisierte Unternehmen sich nur mit dem Mining befassen. Dass dies bei entsprechender Verdichtung von Rechenleistung irgendwann zu einer mehr oder weniger zentralisierten Bitcoin-Schöpfung durch diese Unternehmen führt und daher von der Bitcoin-Community nicht nur positiv bewertet wird, ist nachvollziehbar.

Soweit die Grundsätze bezüglich Bitcoin und Blockchain. Da der Private Key sich nicht aus der Public Address ableiten lässt, bieten Kryptowährungen auch die erwünschte Anonymität. Dies macht es für Ermittlungen so schwierig, Zahlungen zurückzuverfolgen. Anders als bei einem Bankkonto gibt es grundsätzlich keine zentrale Stelle, die die Daten des Nutzers des Private Key-Inhabers vorhalten (Ausnahme: die Exchanges, welche zwecks Geldwäscheprävention bestimmte Informationen einholen müssen). Ermittlungen sind eher möglich über die Kommunikationswege, über welche die Transaktionen angebahnt werden (E-Mails, Chats etc.). Theoretisch kann man die gesamte Blockchain runterladen und die Transaktionshistorie zur bekannten Public Address der Täter analysieren. Da immer mehr Websites Käufe über Kryptowährungen erlauben, kann man bei einer erkannten Zahlung des Täters an eine öffentlich einsehbare Public Address etwa eines Lieferdienstes an diesen mit einem Auskunftsuchen herantreten. Entsprechende Ermittlungsansätze sind schon von Paypal und Co. bekannt und müssten schlichtweg an die neue Technologie angepasst werden.

Die Bitcoin-Versteigerung über die Justiz-Auktion NRW wurde durch die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime der Staatsanwaltschaft Köln (ZAC NRW) vorbereitet. Von dort wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die versteigerten Bitcoins aus mehreren Verfahren stammen. Der Auktion ging eine monatelange Vorbereitung voraus, um die rechtlichen Bedingungen zu klären. Nach der Beschlagnahme der Bitcoins bei den Tätern wurden diese auf behördeneigene, neu erstellte Wallets übertragen. Die entsprechenden Private Keys wurden ausschließlich in Paper Wallets gespeichert. Versteigert wurden also letztlich die Paper Wallets, nicht die Bitcoins an sich. Versteigert wurden nur rechtskräftig eingezogene Bitcoins, also insbesondere – trotz der hohen Volatilität des Bitcoin-Kurses – nicht im Wege der Notveräußerung nach § 111p StPO. Derzeit verfügt die Justiz noch über weitere Bitcoins und auch Coins aus anderen Kryptowährungen, sodass anzunehmen ist, dass diese Versteigerung, bei welcher die Bitcoins über dem Kurswert übertragen wurden, wohl nicht die letzte gewesen ist.

DIE EFFEKTIVE EINZEL- UND GESAMTVOLLSTRECKUNG BLOCKCHAIN-BASIERTER KRYPTOWÄHRUNGEN

Es kann jeden Richter treffen: Man öffnet das neueste Zivilverfahren im Dezernat und erstarrt – die Wörter „Blockchain“, „Kryptowährung“, „Distributed-Ledger-Technologie“ und „Token“ springen dem Entscheider entgegen. Kryptowährungen sind im Alltag der Menschen angekommen und drängen damit auch stärker in den Arbeitsalltag der Justiz (siehe etwa Röß, NJW 2021, 3751, Die Rechtsnatur von Kryptowährungsdarlehen und einführend die rista-Serie zu Blockchain und Bitcoin nebst „Wörterbuch“). Bauer, der nach seinem Ausflug in die Wissenschaft nunmehr das Referendariat in Berlin ableistet, wendet sich in seiner Arbeit „Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung Blockchain-basierter Kryptowährungen“ einem besonders relevanten Teilkomplex der rechtlichen Behandlung von Kryptowährungen zu (siehe etwa OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2021, Az. 7 W 44/20 = DGVZ 2022, 62; einführend auch schon Bausch/Heetkamp, Dispute Resolution Magazin, 1/2018, Zwangsvollstreckung in Bitcoin).

In den ersten beiden Kapiteln seiner Dissertation leitet Bauer den Leser durch eine zwingend notwendige Darstellung der technischen Funktionsweisen einer Blockchain als eines Konzepts der Distributed-Ledger-Technologie und den konkreten Vorgang einer Kryptowährungstransaktion. Dabei vergleicht er die Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk mit denen anderer Kryptowährungen (Ripple, Ethereum). Eine Kryptowährungstransaktion setzt dabei regelmäßig voraus, dass der Nutzer diese mit seinem „privaten Schlüssel“ – einer zufallsgenerierten, hexadezimalen Zahl, vergleichbar mit einer PIN – signiert.

Nachdem Bauer im dritten Kapitel kurz die in seiner Arbeit angewandte Methodik der ökonomischen Analyse des Rechts vorstellt, findet sich im vierten Kapitel das rechtliche Fundament für die späteren vollstreckungsrechtlichen Fragestellungen, nämlich die Darstellung der rechtlichen Einordnung von Kryptowährungen. Dabei kommt Bauer zu dem (Zwischen-)Ergebnis, dass nach dem gegenwärtigen, rechtlichen Status Quo Kryptowährungen unter keine der gängigen (absolut) geschützten Rechtspositionen subsumiert werden können. Unter Berücksichtigung des rechtsökonomischen Effizienzziels könne aber auf die Inhaberschaft des – oben schon genannten – „privaten Schlüssels“ abgestellt werden, so dass sich die rechtliche Betrachtung auf diesen beziehen müsse. Die Inhaberschaft des „privaten Schlüssels“ könnte unter den Besitz gemäß §§ 854 ff. BGB fallen und ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen.

Sodann folgt das Herzstück der Arbeit: die Darstellung der (effektiven) Einzelvollstreckung (Kapitel 5) und Gesamtvollstreckung (Kapitel 6) in Blockchain-basierte Kryptowährungen. Dabei gelingt es Bauer im Rahmen der Einzelvollstreckung trotz der Vielgestaltigkeit der denkbaren Sachverhalte strukturiert und im Detail die bisherigen und denkbaren Lösungsansätze darzustellen und diesen seinen eigenen Argumentationsansatz entgegenzuhalten. Zugleich behält er die praktischen Fragen der Zwangsvollstreckung (etwa Zuständigkeit und Verwertungsverfahren) im Auge.

Bei der Gesamtvollstreckung betritt Bauer in weiten Teilen terra incognita. Dabei stellt sich doch die drängende Frage, wie Kryptowährungen in der Insolvenz zu behandeln sind, aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von Kryptowährungen in zunehmendem Maß (man bedenke: der Bitcoin, der gerade bei rund 19.000 EUR steht, lag im Winter 2021 lange Zeit bei einem Kurs von deutlich über 50.000 EUR; vor sechs Jahren lag der Kurs bei unter 1.000 EUR). Dies gilt insbesondere dann, wenn sie die wesentliche Vermögensmasse des Insolvenzschuldners bilden. Bauer arbeitet sodann heraus, dass und warum die Annahme innerhalb der Literatur, dass Aussonderungsrechte an Kryptowährungen nicht bestünden, unzutreffend ist und (je nach Geschäftsmodell) dingliche und persönliche Aussonderungsrechte nach § 47 S. 1 InsO bestehen. Verbleibende Unklarheiten mit Blick auf Kryptohandelsplattformen geht Bauer durch einen Blick über die Grenzen nach Liechtenstein und in die Schweiz an und fordert – entsprechend dem Liechtensteiner Vorbild – ein gesetzlich geregeltes Aussonderungsrecht.

Im siebten Kapitel („Zusammenfassung und Ausblick“) staunt der geneigte Leser, was er alles durch das vorliegende Werk lernen durfte und welche Themen noch am Horizont erscheinen (etwa stable coins). Klar ist: Es besteht ein (in Zukunft wohl wachsendes) Bedürfnis der effektiven Vollstreckung in virtuelle Währungen und die Richterschaft ist schon heute gut beraten, sich mit diesem Themenfeld auseinanderzusetzen.

Prof. Dr. Simon J. Heetkamp
Landgericht Köln (derzeit beurlaubt)

Dr. Alexander Bauer
Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung
Blockchain-basierter Kryptowährungen;
im Erscheinen, ca. 325 Seiten,
Duncker & Humblot Verlag,
Preis noch nicht bekannt

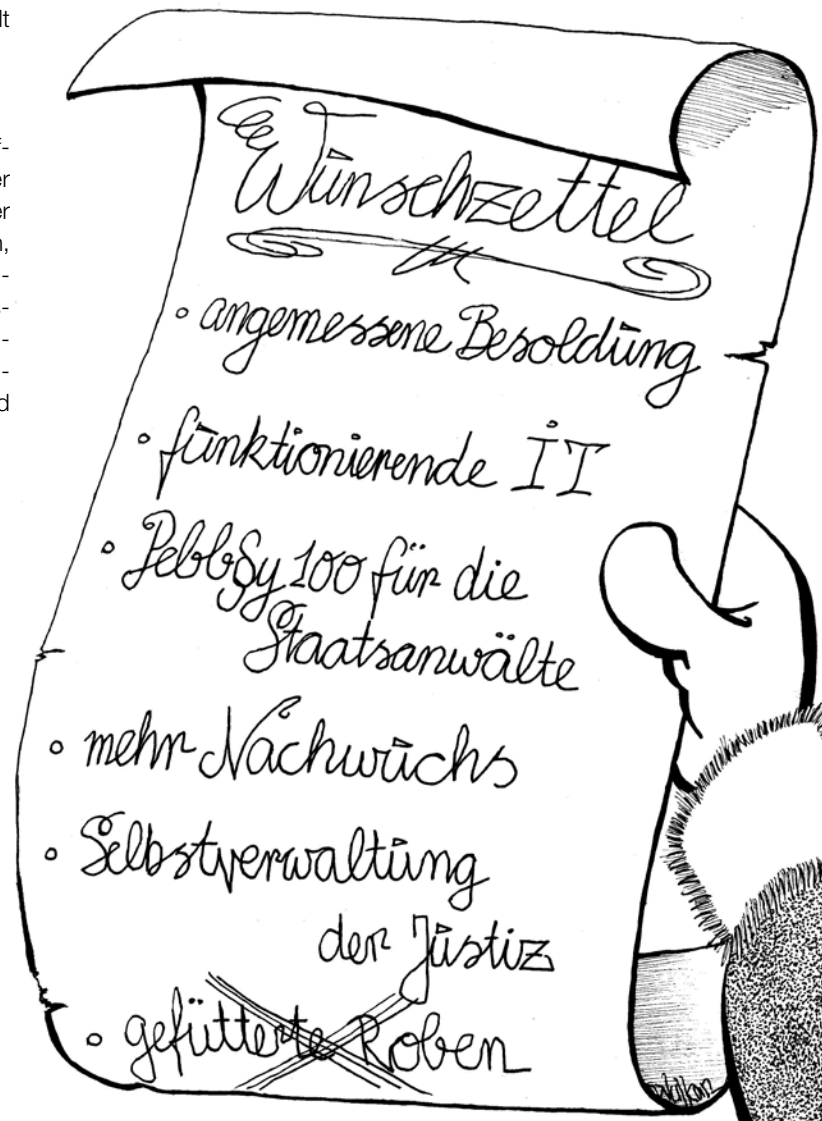
LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG AM 17. MÄRZ 2023

um 10:00 Uhr im RuhrCongress Bochum, Stadionring 20, 44791 Bochum

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Grußwort der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb
3. Grußwort des Justizministers Dr. Benjamin Limbach
4. Grußwort der Bundesvorsitzenden
5. Berichte aus den Workshops zum Thema:
„Deutschland in Krisenzeiten – Herausforderungen an die Justiz“
6. Bericht des Geschäftsführenden Vorstands
7. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen
der Bezirksgruppen am 16. März 2023
8. Kassenberichte 2021/2022
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023
12. Reform des Mitgliedsbeitrags (Beitragssenkung, DRiZ-Bezug u. a.)
13. Haushalt 2024
14. Staatsanwaltsfragen
15. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt
in NRW“ (rista)
16. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.



PSYCHOLOGIE FÜR RECHTSBERUFE

Das weiterbildende Studium „Psychologie für Rechtsberufe“ richtet sich an Berufstätige mit Arbeitsschwerpunkten in den Bereichen Jugendhilfe, Justizvollzug und/oder Familien- und Strafrecht sowie Studierende in fortgeschrittenen einschlägigen Studiengängen.

Durch den Erwerb praxisrelevanter psychologischer Fach-, Reflexions- und Handlungskompetenzen bietet das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot eine zusätzliche und erweiternde Qualifizierung für freiberufliche Tätigkeiten sowie die Arbeit an Gerichten, Behörden und Justizvollzug. Im Grundlagenbereich wird ein grundlegendes Verständnis der Psychologie als empirische Wissenschaft vermittelt. Zudem wird Basiswissen über den Einfluss psychologischer Urteils- und Entscheidungsfehler auf juristisches Handeln vermittelt, sowie die Grundprinzipien der Minimierung dieser Fehler durch systematische psychologische Diagnostik. Im Aufbaucurriculum werden Vertiefungen in den Bereichen Familienrechtspsychologie, Aussagepsychologie und Forensische Psychologie angeboten.

Die Lehrenden sind einschlägig ausgewiesen. Professor Dr. Stefan Stürmer ist gemeinsam mit Professorin Dr. Christel Salewski Autor einer bundesweit rezipierten Studie zur Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten, die zur Weiterentwicklung der Standards in diesem Feld beigetragen hat. Professor Dr. Andreas Mokros ist ein international renommierter Experte auf dem Gebiet der Persönlichkeits- und Rechtspsychologie und aktuell Sprecher der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Professorin Dr. Aileen Oeberst ist eine international ausgewiesene Forscherin im Bereich der für die Aussagepsychologie relevanten psychologischen Urteilsfehler.

Das Studium umfasst 2 Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS. Studienrelevante Informationen, Inhalte sowie Seminare werden online bereitgestellt und betreut. Eine Anmeldung kann jeweils zum Sommersemester mit Beginn im April und zum Wintersemester mit Beginn im Oktober erfolgen.

Prüfungsleistungen finden in Form von schriftlicher Aufgaben statt. Jeder Pflicht- und jeder Wahlpflichtteil wird mit der erfolgreichen Bearbeitung schriftlichen Aufgaben abgeschlossen.



Neben den Aufgaben sind Tagesseminare regulär in den Abendstunden oder am Wochenende vorgesehen. Die Tagesseminare sind basierend auf den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtteilen und dienen mit praktischen Übungen zur Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen.

Das weiterbildende Studium „Psychologie für Rechtsberufe“ wird auf universitärem Niveau mit einem Weiterbildungszertifikat abgeschlossen.

Für Winter- und Sommersemester gelten folgende Anmeldezeiten.

- zum Sommersemester innerhalb der Frist vom 1. Dezember bis 1. März und
- zum Wintersemester innerhalb der Frist vom 1. Juni bis 1. September.

Innerhalb dieser Zeiten sind die Anmeldeanträge bei uns auf der Homepage zu finden. <https://feuw.fernuni-hagen.de/>

Die Kosten betragen 2.500 Euro für das gesamte Studium. Diese können entweder in voller Höhe oder in Raten (Semesterweise, 10 Monate) gezahlt werden. Sofern bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden können, vermindern sich die Kosten entsprechend. Personen, welche sich in besonderen Lebenslagen befinden, können einen Antrag auf Ermäßigung, in Höhe von 10 % stellen.

INTERVIEW MIT SINA JAGODIN,
STAATSANWÄLTIN BEI DER STAATSANWALTSCHAFT KIEL

DAS STUDIUM GESTATTET HOHE FLEXIBILITÄT



Sina Jagodin gehörte zum ersten Jahrgang, der das berufsbegleitende Studium der Fernuniversität Hagen „Psychologie für Rechtsberufe“ absolvierte. Bereits zuvor hatte die Staatsanwältin berufsbegleitend Kriminologie an der Universität Hamburg studiert. Um die in diesem Studium erworbenen psychologischen Kenntnisse zu vertiefen, suchte und fand sie den Studiengang der Fernuniversität Hagen. Von Oktober 2020 bis Ende 2021 war sie dort eingeschrieben.

Wie ist das berufsbegleitende Studium aufgebaut?

Das ist ein Online-Studium. Es gab aufgezeichnete Vorlesungen, Skripte, Tagesseminare im zweiten Semester und jedem Studierenden stand eine Lernplattform zur Verfügung, deren Inhalte jederzeit abrufbar waren.

Was viele sicherlich interessieren wird: Ist das zweisemestrige Studium neben dem Beruf zu schaffen?

Auf jeden Fall, gerade durch die Möglichkeit, Inhalte dann zu studieren, wann man möchte. Man kann einzelne Module nacheinander studieren, man kann viele Dinge auch strecken. Auch die Abschlussprüfungen waren so gelegt, dass man sie nacheinander machen konnte.

Gab es denn Abschlussprüfungen?

Nicht im klassischen Sinn. In jedem Fach musste am Ende des Semesters jeweils eine Einsendeaufgabe absolviert werden, eine Art Kurzhausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen. Es war die größtmögliche Flexibilität, die ich bisher bei einem Studium erlebt habe.

Kommen wir von den äußeren Anforderungen zu den Inhalten. Wie sahen die aus?

Im ersten Semester wurden die psychologischen Grundkenntnisse vermittelt. Die Grundlagen der Psychologie im juristischen Kontext. Es ging um das Erkennen von psychologischen Einflüssen auf das juristische Handeln und Urteilen und darum, die Kompetenz zu entwickeln, solche Einflüsse zu reduzieren. Das erste Semester diente auch dazu, die Psychologie als empirische Wissenschaft zu begreifen: Zu wissen, welche Forschungsmethoden es gibt und wie Forschungsergebnisse zu verstehen sind. Diese Forschungsergebnisse sind ja auch Gegenstand von psychologischen Gutachten, die in Prozessen von Juristen ausgewertet werden müssen.

Das klingt nach einer vollkommen anderen Materie als die der Rechtswissenschaft.

Da muss man sich schon ganz neu einfinden. Zum Beispiel in die rechtspsychologische Diagnostik oder die Grundlagen der Statistik. Das ist schwierig und sehr gegensätzlich zur juristischen Tätigkeit.

Welche Studieninhalte haben Sie besonders interessiert?

Insbesondere das zweite Semester war interessant. Da konnte man Wahlmodule belegen – zwei von drei waren vorgeschrieben.

Es gab die Familienrechtspsychologie, ein Modul zur Schuldfähigkeit und Kriminalprognose und eines zu Aussagepsychologie. Ich als Strafrechtlerin habe mich für die Module Schuldfähigkeit und Aussagepsychologie entschieden. Die waren wirklich sehr interessant und hilfreich und stellten genau auf die Probleme ab, die wir in der Praxis haben.

Die da wären?

Es ging um das Verständnis für rechtspsychologische Gutachten, die man auswerten muss. Ohne diese Kenntnisse wäre man vielleicht unsicher, ob man die Gutachten richtig versteht oder Fehler übersieht.

Auch in solchen Gutachten können ja Fehler auftreten.

Und mit dem Wissen aus dem Studium kann man sich auf die Gutachtenerstattung im Prozess besser vorbereiten.

Hat sich das Studium in Ihrer beruflichen Praxis bereits ausgewirkt?

Ja, besonders im Bereich der Aussagepsychologie fiel es mir bei der Bearbeitung von Sexualstrafsachen deutlich leichter, diese Gutachten zu verstehen und deren Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen. Das Studium hat auch ein gutes Bewusstsein für die eigenen Entscheidungen geschaffen.

Das ist für mich der wichtigste Aspekt: Es wurde verdeutlicht, wie wichtig es ist, sich selbst und die eigenen Entscheidungen immer wieder zu hinterfragen.

Können Sie das konkretisieren?

Ich denke da zum Beispiel an den Bestätigungsfehler. Gemeint ist damit, dass man dazu neigt, Entscheidungen, die man schon einmal getroffen hat, genauso zu wiederholen und weniger bereit ist, von den Entscheidungen abzuweichen, auch wenn neue Umstände auftreten.

Empfehlen Sie das Studium Ihren Kolleginnen und Kollegen?

Auf jeden Fall und uneingeschränkt. Besonders hilfreich empfand ich den interdisziplinären Austausch mit Studierenden anderer Berufsgruppen. Dabei waren unter anderem Psychologinnen, die sich im Bereich Rechtspsychologie fortgebildet haben aber auch Strafverteidigerinnen. Man konnte sehr viel von den anderen Disziplinen lernen.

Das Interview führte Sylvia Münstermann

VERLEIHUNG DES MARTIN-GAUGER-PREISES

GROSSE RESONANZ BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Mit knapp 90 Anmeldungen ist das Thema „Freiheit“ des diesjährigen Martin-Gauger-Preises auf große Resonanz gestoßen. Am 9. Dezember werden die Gewinner im Oberlandesgericht Düsseldorf im Rahmen eines Festaktes bekanntgegeben.

Die hohe Beteiligung zeigt, wie sehr Freiheit Schüler und Schülerinnen bewegt. Hat doch die Pandemie gezeigt, wie schnell die im Grundgesetz festgeschriebenen Freiheitsgarantien an Grenzen stoßen. Wie schnell Selbstverständlichkeiten nicht mehr gelten, Kontakte und Freundschaften nur noch über Bildschirm gepflegt werden konnten.

Ausgangsbeschränkungen, Maskenpflicht und Homeschooling sind die Stichworte für die Freiheitsbeschränkungen während der Pandemie.

Deshalb lauteten die Fragen des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW: Was bedeutet Freiheit für Euch? Wo ist sie wichtig und wo hat sie ihre Grenzen? Und: Wie habt Ihr die Einschränkungen der letzten Jahre erlebt?

Wir sind neugierig auf die eingereichten Arbeiten. In welcher Form sie präsentiert wurden, ob

als Text, Fotos, Videos, Hörspiele oder Computeranimationen, das war allein der Kreativität der Schülerinnen und Schüler überlassen.

Wir sind gespannt und werden im ersten Heft 2023 dem Martin-Gauger-Preis, den eingereichten Arbeiten und den Gewinnern einen ausführlichen Bericht widmen.



ERFAHRUNGSBERICHT

SEMINAR FÜR JUNGE RICHTER UND STAATSANWÄLTE IM DEUTSCHEN RICHTERBUND IN BERLIN

Mit dieser Ausgabe endet auch unsere zweite kleine Serie dieses Jahres. Zu verdanken haben wir den übersichtlichen und informativen Bericht „Seminar für junge Richter und Staatsanwälte im DRB“ Dr. Melanie Niehren. Im letzten Teil befasst sie sich mit den Möglichkeiten einer Mitarbeit beim Generalbundesanwalt, mit Abordnungen zum BMJ oder einer Landesvertretung in Brüssel bis hin zu einer Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht.

Übrigens: Die Anmeldefristen für das nächste Seminar für junge Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund in Berlin laufen: Geplant sind zwei Seminare und zwar vom 5. Bis 7. Mai 2023 und von 27. Bis 29. Oktober 2023.

- **Die Mitarbeit beim Generalbundesanwalt** – Frauke Köhler, LL.M., Oberstaatsanwältin beim BGH, Leiterin des Referats Personal höherer Dienst beim GBA und Nadine Robe, Staatsanwältin, bis Anfang 2021 abgeordnet an den Generalbundesanwalt

Die „Key-Facts“: Eine Abordnung zur Generalbundesanwaltschaft dauert i.d.R. drei Jahre. Fachlich unterteilt sich diese Zeit in zwei Jahre Mitarbeit in der Ermittlungsabteilung und ein Jahr Mitarbeit in der Revisionsabteilung. Längere Zeiträume – insb. auch im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit – sind möglich und werden vollumfänglich unterstützt.

Das Anforderungsprofil: Sowohl Richterinnen und Richter als auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können sich bei der Generalbundesanwaltschaft bewerben. Voraussetzung ist ein Maß an Berufserfahrung. Eine Bewerbung erfolgt auf eigene Initiative unter Einbeziehung und Abstimmung mit der eigenen Behörde. Die gesamte Arbeit beim Generalbundesanwalt ist durch eine starke Teamarbeit geprägt.

Der Tätigkeitsschwerpunkt beim Generalbundesanwalt liegt auf dem Bereich des Staatsschutzes, unterteilt in die Teilbereiche (I) Terrorismus und (II) Spionage sowie (III) Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Die Herausforderungen:

- In der Ermittlungsabteilung:
 - Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts der Tatbestände der §§ 89, 129, 129a StGB;
 - Verfassen ausführlicher

Einleitungsvermerke unter Berücksichtigung von Ausführungen zur Zuständigkeit und politischen Fragestellungen.

Teil der Ermittlungsarbeit ist zudem auch die Einbeziehung der Presse. Presseerkenntnisse können in diesem Bereich oftmals von entscheidender Bedeutung sein.

Ist Anklage schließlich erhoben worden, erfolgt die Arbeit im Rahmen der Hauptverhandlung. Da die Anklagen bundesweit anhängig gemacht werden, ist man viel unterwegs. Die Hauptarbeit bezieht sich in diesem Rahmen auf schriftliche Stellungnahmen zu Beweisanträgen, Protokollführung in Sitzungen sowie die Übernahme von Pressekontakten.

- In der Revisionsabteilung:
 - Im Rahmen der Mitarbeit in der Revisionsabteilung steht man drei Monate unter Gegenzeichnung. Man erlernt präzise und prägnant zu formulieren und erweitert sowohl in formell- als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht seinen Horizont.

Die „Benefits“: Durch die Arbeit beim Generalbundesanwalt erlernt man, hauptverhandlungssicher vor Gericht aufzutreten, insb. im Rahmen von umfangreichen Großverfahren.

Zudem erlernt man, wie revisionsfeste Urteile aussehen müssen.

Über die zuvor beschriebenen Tätigkeitsfelder gab es zudem noch weitere, nicht minder interessante Vorträge, dazu gehörten:

- **Abordnungen innerhalb Deutschlands am Beispiel des BMJ** – Ulrich Staudigl, ehemaliger Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst beim BMJ und Daniel Franz, Richter am Landgericht, abgeordnet an das BMJ
- **Abordnung an eine Landesvertretung in Brüssel** – Dr. Christoph Rollberg, Richter am Landgericht, Referent Justiz, Verbraucherschutz, Medien/Rundfunk, Digitale Agenda des Büros des Landes Berlin bei der EU in Brüssel
- **Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht** – Dr. Holger Fahl, LL.M. (LSE), Richter am Landgericht, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht

Abgerundet wurde das Seminar nochmals durch die Vorträge „Ethik im Beruf“ von der Vorsitzenden Richterinnen am Finanzgericht Dr. Anne Lipsky und „Vom Proberichter zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig“ von Wolfgang Scheibel.

Mit Frau Dr. Lipsky haben wir darüber diskutiert und nachgedacht, was eigentlich die richterliche Unabhängigkeit bedeutet, wie sehr unser Verhalten als Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach außen prägt bzw. welche Auswirkungen bestimmte (politische) Meinungsäußerungen haben können. Auch der spannende Bereich einer aktiven Teilnahme in den sozialen Netzwerken in der Rolle der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fand regen Diskussionsbedarf. Hier war sich unsere Gruppe einig: Es bestehen starke Entwicklungspotentiale für die Zukunft!

Und dann kam noch Herr Scheibel und erklärte uns – nachdem sich schon jeder über die letzten Tage seine Bewerbungen zurecht malte – dass doch eigentlich nichts zu überstürzen ist und vor allem, dass nicht immer ein Plan erforderlich ist.

Er selbst beschrieb seinen Weg zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig als einen „Weg von „Irrungen und Wirrungen“. Ohne politischen Hintergrund führte dieser – „sein“ Weg – über das „einfache“ Richteramt in Göttingen zum Büroleiter, Mitarbeiter beim Prüfungsamt, Mediator, Direktor des Amtsgerichtes Göttingen, Präsident des Landgerichts Braunschweig und Staatssekretär schließlich zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Braunschweig mit der einen entscheidenden Demut und Erkenntnis: Es gibt keinen besseren Job als den des Richters.



Eines bleibt noch: Neben den wirklich guten, informativen und prägenden Vorträgen der Referentinnen und Referenten durften wir von einer tollen Leitung und Organisation durch Frau Stockinger und Herrn Rech profitieren, die jederzeit Ansprechpartner für alle Befindlichkeiten waren.

Ein wirklich sehr empfehlenswertes Seminar für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

WICHTIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DRB-MITGLIEDER

Mitglieder des DRB genießen einen Basisschutz, der dienstlich verursachte Personen- und Sachschäden sowie eine Schlüssel- und Transponderverlustversicherung enthält. Darüber hinaus existiert eine Deckung dienstlich verursachter Vermögensschäden von bis zu 50.000 Euro pro Schadensfall.

Allerdings besteht für alle DRB-Mitglieder pro Jahr nur eine begrenzte Deckungssumme zur Verfügung. Deshalb rät der Verband dazu, eine gesonderte Vermögensschadenhaftpflicht abzuschließen. Die Versicherung deckt die Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen aus dem Dienstverhältnis ab, von Statusfragen bis hin zu Besoldung und Beihilfe. Sie erstreckt sich nicht nur auf das Rechtsverhältnis zum Dienstherrn,

sondern in einem immer wichtiger werdenden Bereich auch auf das Verhältnis zu Dritten. Als Versicherter können Sie sich wehren, wenn die Presse über Sie verunglimpfend berichtet oder Sie im Internet geschmäht werden. Den Dienstrechtsschutz bei der Roland Rechtsschutzversicherung erhalten Sie zu einer günstigen Jahresprämie von 59,00 €. Sie können den Dienstrechtsschutz kostengünstig zum Vollrechtsschutz ausbauen.

Wichtig: Die bisherigen Konditionen gelten nur noch bis zum 31.12.2023

Weitere Informationen und Versicherungsanträge erhalten Sie über die Geschäftsstelle in Hamm.

KURZER ABRISS AUS DEM GESAMTVORSTAND

Hamm. Auf seiner letzten Sitzung für dieses Jahr im Oktober in Hamm beschloss der Gesamtvorstand einige Neuerungen. So soll es künftig eine eigene Verbands-App geben. Die Einzelheiten erarbeitet derzeit der beauftragte Wilke-Verlag. Die App ist für die verbandsinterne Kommunikation gedacht. Sie wird viele Vorteile und Annehmlichkeiten für die Mitglieder mit sich bringen. Daneben wird es weiterhin die Homepage des Verbandes geben. Diese ist allerdings auf die Bundesseite umgezogen. Dadurch entsteht ein einheitlicheres Bild der Internetauftritte der

Landesverbände und des Bundesverbandes des DRB. Außerdem sollen sie inhaltlich mit der Verbands-App verknüpft werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Sitzung waren die Besoldung und Versorgung, insbesondere unter den Gesichtspunkten Abstandsgebot, Verfassungswidrigkeit und Inflationsausgleich. Der Landesvorsitzende, Christian Friehoff, betonte, dass der Verband hierzu auch mit der Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter NRW und dem Deutschen Beamtenbund NRW im Gespräch sei.

Mitglieder des Vorstandes warben sehr dafür, weiterhin Widersprüche gegen die Besoldung einzulegen, um den Druck auf die Politik zu erhöhen.

Eine Neuerung gibt es beim Martin-Gauger-Preis. Die Durchführung wird zukünftig in die Hände von Inga Lindenau und Anna Dies gelegt, beide sind Richterinnen am Amtsgericht Essen.

Weitere Themen der Gesamtvorstandssitzung waren: Die Vorbereitung der Landesvertreterversammlung im März in Bochum (siehe Einladung und Tagesordnung in diesem Heft) und die Vorbereitung der 75-Jahr-Feier des DRB NRW im August.

Christian Friehoff berichtete weiter, dass sich in Sachen elektronischer Rechtsverkehr und e-Akte etwas tue. So sei inzwischen durch das Land ein Strukturgutachten zu den Leistungsproblemen in der IT in Auftrag gegeben. Mit den Ergebnissen werde in ungefähr sechs Monaten gerechnet.

Die Sitzung nutzte der Vorstand auch dazu, sich von zwei verdienten Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu verabschieden und ihnen durch Christian Friehoff Präsente zu überreichen: Dr. Ulrich Freudenberg und Dr. Klaus Jürgen Wagner.



LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an info@drb-nrw.de

PARIS RUFT!



Unter diesem Motto ist die Bezirksgruppe Münster vom 29.5. bis zum 2.6.2022 mit 35 Teilnehmern nach Paris gefahren, nachdem im Jahr 2021 die Corona-Pandemie die Fahrt verhindert hatte. Im Wesentlichen lag die Organisation wieder in den bewährten Händen des Kollegen Dr. Marvin Yuen, der mit viel Akribie ein informatives, interessantes und abwechslungsreiches Programm ausgearbeitet hatte. So stand ein Besuch des französischen Justizministeriums ebenso auf dem Programm, wie ein solcher der deutschen Botschaft in Paris. Im Justizministerium haben wir u. a. die deutsche Verbindungsrichterin getroffen, die uns diese einzigartige Institution und ihre Aufgaben vorgestellt hat: Sie ist neben den üblichen diplomatischen Wegen eine weitere, unmittelbar im Ministerium angesiedelte wechselseitige Informationsquelle für alle Fragen rund um justizielle Angelegenheiten.

Weitere Termine standen bei dem Conseil supérieur de la Magistrature (CSM), einem Selbstverwaltungsorgan der französischen Richter und Staatsanwälte, und einer französischen Richtervereinigung (Union syndicale des magistrats) an. Bei beiden Terminen wurde deutlich, in welcher schwieriger Situation sich die französischen Richter und Staatsanwälte derzeit im Verhältnis zum Justizminister befinden. Letzterer war vor seiner Ernennung zum Minister ein Strafverteidiger, der keine Konflikte gescheut hat, und der auch schon in dieser Zeit gegen einige beteiligte Richter persönlich vorgegangen ist. In seiner jetzigen Funktion hat er dies gegen ihn aus der Vergangenheit nicht genehme Richter fortgesetzt, weshalb nunmehr gegen ihn auf Betreiben der Richtervereinigung ein Disziplinarverfahren vor der entsprechenden Kammer des CSM angestrengt wird. Neben der Durchführung solcher Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte bestehen die wesentlichen Aufgaben

des CSM in einer Beteiligung bei Beförderungsverfahren und in der Beratung des Staatspräsidenten bzw. Justizministers auf Anfrage insbesondere zu die Justiz betreffenden Fragen. Das Selbstverwaltungsorgan CSM besteht aus fünf gewählten Richtern und fünf gewählten Staatsanwälten sowie 2 Führungskräften von Gerichten oder Staatsanwaltschaften. Daneben gibt es acht sog. externe Mitglieder, wovon 2 vom Staatspräsidenten, 2 vom Präsidenten der Nationalversammlung, 2 vom Präsidenten des Senats, 1 vom Conseil national des barreaux (Rat der Rechtsanwälte) und 1 von der Generalversammlung des Conseil d'Etat benannt werden.

Wir haben mitgenommen, dass es in Frankreich eigentlich nur zwei richterliche Ämter bzw. Besoldungsstufen gibt, unabhängig davon, auf welcher Ebene der Gerichtshierarchie die Tätigkeit ausgeübt wird. Der Amtsrichter erhält also dem Grunde nach dieselbe Besoldung, wie der Richter an einem höheren Gericht. Daneben gibt es leistungsabhängige Zulagen, über die der Präsident des jeweiligen Gerichts entscheidet. Der Präsident regelt auch die Geschäftsverteilung in eigener Kompetenz, ihm wird lediglich ein Vorschlag unterbreitet. Daher stellt es aus französischer Sicht auch kein Problem dar, wenn er einzelne Verfahren anderweitig bzw. sich selbst zuweist. Aus Sicht der französischen Kollegen ist dies unproblematisch, weil es zum Schutz des vielleicht nicht so erfahrenen Kollegen oder zur Gewährleistung einer Entscheidung durch einen besonders sachkundigen Richter geschehe. Über unseren Besuch ist auf der Homepage ein Bericht unter <http://www.conseil-superieur-magistrature.fr/actualites/30-mai-2022-rencontre-entre-le-conseil-superieur-de-la-magistrature-et-une-delegation-de>



Nicht fehlen durfte auch ein Termin mit der Politik: Zwei Senatoren haben uns die aus ihrer Sicht interessante Frage der deutsch-französischen Justizpolitik und des Verhältnisses zwischen Justiz und Politik in Frankreich dargestellt. Bei diesem Termin wurde recht deutlich, dass jedenfalls aus Sicht der Politiker die französischen Kollegen ihr Amt deutlich politischer verstehen und ausüben, als wir das in Deutschland in aller Regel kennen. Sicherlich ein Highlight war der Besuch der Cour de Cassation – vergleichbar unserem BGH – im Palais de Justice auf der Insel in der Seine. Beeindruckend war aber nicht nur das

Gebäude, sondern auch von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zu erfahren, wie der Cour des Cassation im Alltag arbeitet.

Neben dem fachlichen Programm hat der Kollege Dr. Marvin Yuen auch wieder viele Möglichkeiten für ein kulturelles Rahmenprogramm eingeplant, beginnend mit dem Barbier von Sevilla, einer Vesper bei der Communauté de Jerusalem, einer Exkursion nach Giverny zum Monet-Museum und einem Dîner auf der Seine. Nicht fehlen durfte auch wieder das gemeinsame Abendessen am ersten und am letzten Tag.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM JANUAR/FEBRUAR 2023

Zum 60. Geburtstag

05.01. Johannes Derrix
19.01. Rainer Kock
26.01. Gabriele Peters
30.01. Bernd Uwe Humbracht
05.02. Dr. Claudia Knipper
16.02. Rüdiger Gurba
27.02. Brigitte Waab

Zum 65. Geburtstag

18.01. Eckart Hammermann
19.01. Edeltraud Schulte
30.01. Hildegard Fisang
24.01. Willi Pawel
13.02. Ulrich Sachse
15.02. Reiner Muckel
23.02. Ulrich Schmitz-Horn

Zum 70. Geburtstag

01.02. Norbert Jansen
03.02. Norbert Schöppner

Zum 75. Geburtstag

17.01. Dr. Hans-Willi Laumen
02.02. Johann Schwarz
07.02. Heinz-Peters Kaspers
16.02. Erhard Reiffer

Zum 80. Geburtstag

04.01. Dr. Manfred Nordloh
24.01. Dr. Hans Peter Prior
25.01. Heinz Flege
05.02. Eberhard Leschhorn
16.02. Franz Hengst

Zum 85. Geburtstag

03.01. Bernhard Eyinck
08.01. Dr. Hermann Schlie
22.01. Ulrich Roer
23.01. Margret Hermann
25.01. Heinrich Arning
29.01. Ulrich Zigan
Albert Schmitz

30.01. Uta Mohr-Middeldorf
03.02. Dr. Jörg Nierhaus
18.02. Hubert Obst
22.02. Richard Katzer

und ganz besonders

11.01. Walter Schmitz (89 J.)
12.01. Günter Schmidt (87 J.)
16.01. Werner Mohaupt (86 J.)
19.01. Günther Kaumanns (67 J.)
28.01. Hildegard Dornhoff (95 J.)
01.02. Dr. Paul Horst (91 J.)
08.02. Klaus Pütz (88 J.)
16.02. Brigitte Richter (87 J.)
17.02. Michael Gohr (87 J.)
23.02. Herbert Pruemper (97 J.)
24.02. Josef Schröer (90 J.)

OLG HAMM ZEIGTE WANDERAUSSTELLUNG „DIE ROSENBERG“

DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM UND DIE NS-ZEIT

Die Rosenberg, ein burgenähnliches Landhaus in Bonn, 1931 erbaut, heute Wohnanlage für Familien, war zwischen 1950 und 1973 Sitz des Bundesjustizministeriums.

Viele werden das nicht wissen und noch viel weniger ist bekannt, welche Personen in diesem Ministerium ihre Arbeit nach dem Krieg aufnahmen. Namen, die auch in der NS-Justiz Klang hatten. Diese personelle Kontinuität zeigte eine Ausstellung, die von September bis Ende Oktober im OLG Hamm zu sehen war. Hamm war nach den LG Bonn und Düsseldorf der dritte Ort in NRW, an dem die Wanderausstellung gezeigt wurde.

Die Ausstellung ist so konzipiert, dass große Tafeln und überdimensionierte Aktenstapel einzelne Forschungsfragen und deren Ergebnisse präsentieren. Ins Licht rücken insbesondere die Schattenseiten der ersten Jahre des Bundesjustizministeriums nach dem Zweiten Weltkrieg. Zusammengetragen und nachzulesen in dem Kommissionsbericht von Prof. Dr. Christoph Safferling und Prof. Dr. Manfred Görtemaker: „Die Akte Rosenberg“. Safferling und Görtemaker leiteten die „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“.

Untersucht wurde nicht nur die personelle Kontinuität, sondern auch wie die bundesdeutsche Justiz mit NS-Tätern umging.

Der lesenswerte Bericht erhellt einen Anfang der bundesdeutschen Justiz, der aber nicht in allem wirklich neu war. Das gilt nicht nur für Richter und Staatsanwälte, die die NS-Justiz mitgetragen hatten und danach fast unbehelligt an den bundesdeutschen Schreibtischen Platz nahmen. Das galt auch für das Bundesministerium der Justiz. Dafür stehen Namen wie Franz Maßfeller, u. a. Kommentator des Blutschutzgesetzes und nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1960 Ministerialrat im BMJ und Referatsleiter Familienrecht. Und weiter: Eduard Dreher, von 1951 bis 1969 Ministerialdirigent im BMJ. Er war in der NS-Justiz Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck und wirkte an zahlreichen Todesurteilen wegen Nichtigkeiten mit.

Die Ausstellung ist seit dem 7. November nach Potsdam umgezogen. Ein Ausflug zur Juristischen Fakultät der Universität Potsdam auf dem Campus Griebnitzsee lohnt sich. Zu sehen ist die Ausstellung noch bis zum 23. Januar 2023.



Weitere Informationen im Internet unter:
<https://www.rosenburg.bmj.de>

FAHRRAD- UND AUTOAUSFLUG IN MÜNSTER



Am 6. Oktober 2022 war es endlich soweit, der wegen der Coronabeschränkungen verschobene Ausflug im Münsterland wurde nachgeholt. Zunächst stand eine geführte Besichtigung des Foucaultschen Pendels in der Dominikanerkirche in Münster auf dem Programm. Ergänzt wurde das Pendel 2018 durch Gerhard Richters Arbeit „Zwei graue Doppelspiegel für ein Pendel“, die an jeder Seitenwand in Höhe des Pendels angebracht wurden. Auch wenn man vom Fremdenführer noch einmal erklärt bekam, dass sich das schwingende Pendel nicht über einer Bodenplatte im Kreis dreht, sondern es sich immer nur in einer Richtung hin- und herbewegt, und sich die Erde unter dem Pendel dreht, war dies nur schwer vorstellbar.

Sodann ging es zur Burg Hülshoff. Etwa die Hälfte der Teilnehmer fuhr mit dem Fahrrad von Münster zur Burg, wozu das schöne Wetter an diesem Tag einlud, die andere zog das Auto vor. Wer mit dem Zug ange-reist war, fand natürlich eine Mitfahrgelegenheit. Die Tour war von vornherein so konzipiert, dass sie wahlweise mit dem Fahrrad oder dem Auto bewerkstelligt werden konnte. In Deutschland weiß man ja nie, wie das Wetter wird. Außerdem waren so die Programmpunkte auch für Leute erlebbar, die kein Fahrrad fahren können oder wollten.

Die Radfahrer wurden geführt durch ein streckenkundiges Mitglied der Münsteraner Bezirksgruppe, Heinz-Hermann Böske, und begleitet von Johannes Schüler, der als PAP das Faible für Radtouren teilt. Den Autofahrern stand Katharina Wippenhohn-Rötzhelm als Ansprechpartnerin zur Seite.

Als die Radfahrer an der Burg ankamen, ließen es sich diejenigen, die mit dem Auto gefahren waren, bereits auf der Terrasse des Burgcafés bei strahlendem Sonnenschein gut gehen. Dafür hatten die Radfahrer eine Tour durch das Münsteraner Umland mit vielen Eindrücken, die man halt nur vom Fahrrad aus bekommen kann, gemacht.

In der Burg war wegen der unterschiedlichen Fahrzeiten keine Führung gebucht worden, sondern jeder konnte selbst entscheiden, ob er lieber in der Sonne sitzen blieb oder das Museum in der Burg mit einem Audioguide besichtigen wollte. Dieser erklärte an Hand von Zahlen, die auf Tafeln an den Wänden aufgemalt waren, welche man in das Gerät eingeben musste, die Einrichtungsgegenstände des Museums sowie das Leben der Dichterin Annette von Droste Hülshoff.

Irgendwann hieß es für die Fahrradgruppe, dass man den Weg zurück nach Münster in Angriff nehmen musste. Wer mit dem PKW da war, konnte entscheiden, ob er den Park der Burg besichtigen, die Zeit zum Einkauf in Münster nutzen oder nach Hause fahren wollte. Die Radtour führte dann noch zum Haus Vögeding und zum Haus Rüschaus; beide stehen wie die Burg in Verbindung zur Dichterin Annette von Droste Hülshoff.

Mit wenigen Ausnahmen traf man sich abschließend noch zu einem gemeinsamen Abendessen im Traditionsgasthaus „Großer Kiepenkerl“ in Münster und ließ dort den Tag ausklingen, bevor es an die mehr oder weniger lange Heimreise ging

Diese hybride Konzeption einer Veranstaltung lässt sich sicherlich auch auf andere Aktivitäten übertragen. Nicht jeder möchte z. B. gerne eine lange Wanderung machen, andere lieben diese Art der Fortbewegung.

Die PAPs bitten Sie, liebe Leserinnen und Leser, die eine Idee für eine schöne Veranstaltung haben, selbige nicht für sich zu behalten, sondern sie uns unter „paps@drb-nrw.de“ per Mail zu schreiben.



Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2023!

Ihre rista-Redaktion und Ihr Vorstand des





Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik